

2001

Ausgegeben zu Bonn am 20. September 2001

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit GESTA: XG005	914
7. 8. 2001	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	928
13. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	930
14. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	932
15. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	932
15. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	933
15. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	934
15. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	934
15. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	935
15. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie der Fakultativ-Protokolle hierzu	935
16. 8. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-slowenischen Abkommens über Erdölbevorratung	936
21. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	936
21. 8. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über das Grenzurkundenwerk der gemeinsamen Staatsgrenze	937
22. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	937
22. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	938
22. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See sowie des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	938
22. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	939
22. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	939
27. 8. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-algerischen Abkommens über die Seeschiffahrtsbeziehungen	940
27. 8. 2001	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	940

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 10. März 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Korea über Soziale Sicherheit**

Vom 14. September 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 10. März 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen zur Anwendung und Durchführung des Abkommens Regelungen zu treffen über:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den in Artikel 14 des Abkommens genannten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. das Verfahren beim Erbringen von Geldleistungen und Sachleistungen,
4. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer in Artikel 14 des Abkommens genannter Stellen,
5. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 14. September 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea
über Soziale Sicherheit**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea
on Social Security**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Korea –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Korea,

in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln –

Being desirous of regulating the relationship between them in the area of social security,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Teil I

Part I

Allgemeine Bestimmungen

General Provisions

Artikel 1

Article 1

Begriffsbestimmungen

Definitions

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

(1) For the purpose of this Agreement,

- a) „Hoheitsgebiet“
in Bezug auf die Republik Korea
das Hoheitsgebiet der Republik Korea,
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- b) „Staatsangehöriger“
in Bezug auf die Republik Korea
einen Staatsangehörigen der Republik Korea im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Korea,
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- c) „Rechtsvorschriften“
in Bezug auf die Republik Korea
die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen,
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Systeme der Rentenversicherung beziehen;
- d) „zuständige Behörde“
in Bezug auf die Republik Korea
das Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt,
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;
- e) „Verwaltungsbehörde“
eine zuständige Behörde oder sonstige Verwaltungsbehörde, der die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;

- a) “territory” means,
as regards the Republic of Korea,
the territory of the Republic of Korea;
as regards the Federal Republic of Germany,
the territory of the Federal Republic of Germany;
- b) “national” means,
as regards the Republic of Korea,
a national of the Republic of Korea within the meaning of the Nationality Law of the Republic of Korea;
as regards the Federal Republic of Germany,
a German within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- c) “legislation” means,
as regards the Republic of Korea,
the laws and regulations specified in paragraph (1) of Article 2;
as regards the Federal Republic of Germany,
the laws, regulations, by-laws and other general legislative acts concerning the pension insurance systems covered by the material scope of this Agreement (paragraph (1) of Article 2);
- d) “competent authority” means,
as regards the Republic of Korea,
the Ministry of Health and Welfare;
as regards the Federal Republic of Germany,
the Federal Ministry of Labour and Social Affairs;
- e) “administrative authority” means
a competent authority or any other administrative authority responsible for the implementation of the legislation specified in paragraph (1) of Article 2;

f) „Träger“
in Bezug auf die Republik Korea
die Nationale Rentengesellschaft,
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;

g) „Versicherungszeit“
eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats und sonstige Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften für die Begründung eines Anspruchs auf Leistungen oder für die Berechnung des Leistungsbetrags berücksichtigt werden;

h) „Leistung“
eine Rente oder eine sonstige Geldleistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats.

(2) Andere Begriffe, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie in den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

- a) in Bezug auf die Republik Korea
das Nationale Rentengesetz und die dafür geltenden Durchführungsvorschriften und -verordnungen;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
1. die gesetzliche Rentenversicherung,
 2. die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
 3. die Alterssicherung der Landwirte.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf künftige Rechtsvorschriften, die die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften ändern, ergänzen, zusammenfassen oder ersetzen.

(3) Dieses Abkommen gilt auch für künftige Rechtsvorschriften, mit denen andere Arten von Leistungen oder neue Kategorien von Leistungsempfängern eingeführt werden, es sei denn, dass der Vertragsstaat, der diese Rechtsvorschriften erlässt, dem anderen Vertragsstaat schriftlich innerhalb von neunzig Tagen nach der Verkündung dieser Rechtsvorschriften etwas anderes mitteilt.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für folgende Personen, für die die Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten gelten oder galten:

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- d) andere Personen.

f) “agency” means,
as regards the Republic of Korea,
the National Pension Corporation;
as regards the Federal Republic of Germany,
the insurance institution responsible for the implementation of the legislation specified in paragraph (1) of Article 2;

g) “period of coverage” means
a period of contributions under the legislation of a Contracting State and any other period taken into account under that legislation for establishing an entitlement to benefits or for calculating the amount of benefits;

h) “benefit” means
a pension or any other cash benefit under the legislation of a Contracting State.

(2) Any other term not defined in paragraph (1) has the meaning assigned to it in the applicable legislation of the respective Contracting State.

Article 2

Material scope of application

(1) This Agreement shall apply to the following legislation:

- a) as regards the Republic of Korea,
the National Pension Act, and the rules and regulations applicable to its implementation,
- b) as regards the Federal Republic of Germany,
1. the Statutory Pension Insurance,
 2. the Steelworkers' Supplementary Insurance,
 3. the Farmers' Old-Age Security.

(2) This Agreement shall also apply to future legislation which amends, supplements, consolidates or supersedes the legislation specified in paragraph (1) of this Article.

(3) This Agreement shall also apply to future legislation which creates other types of benefits or new categories of beneficiaries, unless the Contracting State which promulgates such legislation otherwise notifies the other Contracting State in writing within ninety days after the promulgation of such legislation.

(4) Where, under the legislation of one Contracting State, not only the conditions for the application of this Agreement but also the conditions for the application of another agreement or of a supranational arrangement are satisfied, that other agreement or the supranational arrangement shall not be taken into account by the agency of this Contracting State in the application of this Agreement.

Article 3

Personal scope of application

This Agreement shall apply to the following persons who are or have been subject to the legislation of either Contracting State:

- a) nationals of either Contracting State;
- b) refugees within the meaning of Article 1 of the Convention Relating to the Status of Refugees of July 28, 1951 and of the Protocol of January 31, 1967 to that Convention;
- c) stateless persons within the meaning of Article 1 of the Convention Relating to the Status of Stateless Persons of September 28, 1954;
- d) other persons.

Artikel 4**Gleichbehandlung**

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstabe d bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, hinsichtlich der Rechte, die sie von einer in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Person ableiten.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats.

Artikel 5**Gleichstellung der Hoheitsgebiete**

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen der gewöhnliche Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats Voraussetzung für die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Zahlung von Leistungen ist, gelten weder für die in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, noch für die in Artikel 3 Buchstabe d bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, hinsichtlich der Rechte, die sie von einer in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Person ableiten.

Artikel 6**Versicherungspflicht**

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für selbständig Tätige.

Artikel 7**Versicherungspflicht bei Entsendung**

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Überschreitet die Dauer der Entsendung den oben genannten Zeitraum, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaats weiter, wenn die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zustimmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen selbständig Tätigen, der gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, wenn er vorübergehend im Hoheitsgebiet der Republik Korea tätig ist.

(3) Für einen selbständig Tätigen, der sich im Hoheitsgebiet der Republik Korea gewöhnlich aufhält, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend tätig ist.

Article 4**Equal treatment**

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, the persons specified in Article 3 a), b), and c) who ordinarily reside in the territory of either Contracting State shall, in the application of the legislation of a Contracting State, receive treatment equal to that accorded to the nationals of that Contracting State. The foregoing shall also apply to the persons specified in Article 3 d) who ordinarily reside in the territory of either Contracting State with respect to their rights derived from a person specified in Article 3 a), b) or c).

(2) Benefits under the legislation of one Contracting State shall be granted to nationals of the other Contracting State who ordinarily reside outside the territories of the Contracting States under the same conditions as they are granted to the nationals of the first Contracting State who ordinarily reside outside the territories of the Contracting States.

Article 5**Equal status of territories**

The provisions of the legislation of one Contracting State which require ordinary residence in the territory of that Contracting State for acquiring an entitlement to benefits or for a payment of benefits shall apply neither to the persons specified in Article 3 a), b), and c) who ordinarily reside in the territory of the other Contracting State, nor to the persons specified in Article 3 d) who ordinarily reside in the territory of that other Contracting State with respect to their rights derived from a person specified in Article 3 a), b) or c).

Article 6**Compulsory coverage**

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, compulsory coverage of employees shall be determined by the legislation of the Contracting State in whose territory they are employed; this shall also apply in cases where the employer is in the territory of the other Contracting State.

(2) Paragraph (1) shall apply analogously to self-employed persons.

Article 7**Compulsory coverage in case of detachment**

(1) When an employee who is employed in one Contracting State is sent by his employer to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for that employer, only the legislation on compulsory coverage of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first twenty-four calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State. If the detachment continues beyond the period specified above, the legislation on compulsory coverage of the first Contracting State shall continue to apply, if the competent authorities of both Contracting States or the institutions designated by them consent upon the joint request of the employee and the employer.

(2) The provisions of paragraph (1) shall apply analogously to a self-employed person who ordinarily works in the territory of the Federal Republic of Germany when that person works temporarily in the territory of the Republic of Korea.

(3) To a self-employed person who ordinarily resides in the territory of the Republic of Korea, the provisions of paragraph (1) shall apply analogously when that person works temporarily in the territory of the Federal Republic of Germany.

Artikel 8**Versicherungspflicht von Seeleuten**

Dieses Abkommen berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten über die Versicherungspflicht von Personen, die an Bord eines Seeschiffes tätig sind.

Artikel 9**Versicherungspflicht von Beschäftigten bei Auslandsvertretungen**

(1) Dieses Abkommen berührt nicht das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gelten für einen Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, der von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt wird, für die Dauer der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so, als wäre er dort beschäftigt.

(3) Hat sich ein in Absatz 2 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem er beschäftigt ist, aufgehalten, so kann er binnen sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem er beschäftigt ist, wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(4) Beschäftigt die diplomatische oder konsularische Vertretung eines der Vertragsstaaten Personen, für die die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gelten, so hat die diplomatische oder konsularische Vertretung die Verpflichtungen, die dem örtlichen Arbeitgeber gemäß den genannten Rechtsvorschriften obliegen, einzuhalten.

Artikel 10**Ausnahmen von den Bestimmungen über die Versicherungspflicht**

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des selbständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die Versicherungspflicht abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Teil II**Bestimmungen über Leistungen****Artikel 11****Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Rentenberechnung**

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt, so berücksichtigt der Träger jedes Vertragsstaats, falls erforderlich, für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats anrechenbar sind, sofern sich diese Zeiten nicht mit Zeiten überschneiden, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften anrechenbar sind. Das Ausmaß der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt worden sind.

Article 8**Compulsory coverage of seamen**

Nothing in this Agreement shall affect the domestic legislation of either Contracting State on compulsory coverage of persons who work on board a sea-going vessel.

Article 9**Compulsory coverage of persons employed with diplomatic missions**

(1) Nothing in this Agreement shall affect the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of April 18, 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of April 24, 1963.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3), if a national of one Contracting State is employed by that Contracting State or a member or a staff member of a diplomatic mission or consular post of that Contracting State in the territory of the other Contracting State, the legislation of the first Contracting State shall apply with regard to compulsory coverage for the duration of the employment as though he were employed there.

(3) Where the employed person specified in paragraph (2) ordinarily resided in the territory of the Contracting State in which he is employed before the beginning of the employment, he may choose within six months from the beginning of the employment to have the legislation of the Contracting State in which he is employed apply with regard to compulsory coverage. The employer shall be notified of such choice. The legislation of his choice shall apply from the day of the notification.

(4) If the diplomatic mission or consular post of either Contracting State employs persons to whom the legislation of the other Contracting State applies, the diplomatic mission or consular post shall meet the obligations incumbent on the local employer in accordance with the legislation specified.

Article 10**Exceptions from the provisions on compulsory coverage**

At the joint request of the employee and the employer or at the request of the self-employed person the competent authorities of the Contracting States or the institutions designated by them may, by mutual agreement, derogate from the provisions of this Agreement on compulsory coverage provided that the person concerned continues to be subject or will be subjected to the legislation of either Contracting State. In this regard, the nature and the circumstances of the employment or the self-employment shall be taken into account.

Part II**Provisions on benefits****Article 11****Totalization of periods of coverage and calculation of pensions**

(1) When creditable periods of coverage have been completed under the legislation of both Contracting States, the agency of each Contracting State shall, in determining eligibility for benefits under the legislation which it applies, take into account, if necessary, periods of coverage which are creditable under the legislation of the other Contracting State provided that such periods do not overlap with periods creditable under its legislation. The extent to which the periods of coverage are to be taken into account shall be determined by the legislation of the Contracting State under which they were completed.

(2) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(2) The calculation of the pension shall be determined by the applicable legislation of the respective Contracting State unless otherwise provided in this Agreement.

Artikel 12

Besonderheiten für die Bundesrepublik Deutschland

(1) Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Die Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Artikel 11 Absatz 1) gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung im Ermessen eines Trägers liegt.

(3) Nach den koreanischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten werden nach Artikel 11 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, dass ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, so berücksichtigt der deutsche Träger die nach den koreanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nur insoweit, als während dieser Zeiten gleichartige Tätigkeiten verrichtet wurden.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Rechtsvorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder vergleichbare Tatbestände im anderen Vertragsstaat berücksichtigt. Vergleichbare Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrenten oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften der Republik Korea gezahlt wurden und Zeiten der Kindererziehung in der Republik Korea.

(5) Ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften davon abhängig, dass Beiträge für einen bestimmten Zeitraum gezahlt worden sind, so werden Beitragszeiten nach den koreanischen Rechtsvorschriften ebenfalls berücksichtigt.

Artikel 13

Besonderheiten für die Republik Korea

(1) Für den Bezug einer Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistung gilt die Voraussetzung in den koreanischen Rechtsvorschriften, dass eine Person versichert sein muss, wenn der Versicherungsfall eintritt, als erfüllt, wenn die Person während eines Zeitraums, in dem der Versicherungsfall nach den koreanischen Rechtsvorschriften eintritt, für eine Leistung nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert ist.

(2) Bei der Anwendung des Artikels 11 wird eine Versicherungszeit, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland als eine Zeit anerkannt ist, in der ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten in einem bergbaulichen Betrieb verrichtet wurden, als Zeit einer gleichgestellten Arbeit nach den koreanischen Rechtsvorschriften berücksichtigt.

(3) Werden Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Begründung eines Anspruchs auf Leistungen nach den koreanischen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 11 Absatz 1 und nach Absatz 1 dieses Artikels berücksichtigt, wird die zu zahlende Leistung folgendermaßen festgestellt:

a) Der koreanische Träger berechnet zunächst den Rentenbetrag, der dem Betrag entspricht, der der Person gezahlt würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten angerechneten Versicherungszeiten nach den koreanischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden

Article 12

Special provisions relating to the Federal Republic of Germany

(1) Personal earning points shall be determined on the basis of the earning points acquired under German legislation.

(2) The provision on the totalization of periods of coverage (paragraph (1) of Article 11) shall apply analogously to benefits which are granted at the discretion of an agency.

(3) Periods of coverage completed under Korean legislation shall be taken into account for the Miners' Pension Insurance under Article 11 if they were completed in a mining enterprise in underground operations. If, under German legislation, it is prerequisite for an entitlement to benefits that permanent work underground or equivalent work was performed, the periods of coverage completed under Korean legislation shall be taken into account by the German institution only insofar as activities of the same kind were performed during these periods.

(4) If German legislation provides that an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage within a specified time, and if the legislation provides further that this time is extended by certain circumstances or periods of coverage, periods of coverage under the legislation of the other Contracting State or comparable circumstances in the other Contracting State shall also be taken into account for such an extension. Comparable circumstances are periods during which disability or old-age pensions or benefits on account of sickness, unemployment or industrial accidents (with the exception of pensions) were paid under the legislation of the Republic of Korea as well as periods of child-raising in the Republic of Korea.

(5) If, under German legislation, compulsory coverage is exempted on condition that contributions have been paid for a certain period, periods of contribution under Korean legislation shall also be taken into account.

Article 13

Special provisions relating to the Republic of Korea

(1) To obtain a disability or survivors benefit, the requirement of Korean legislation that a person be covered when the insured event occurs shall be considered to have been met if the person is insured for a benefit under German legislation during a period in which the insured event under Korean legislation occurs.

(2) In applying Article 11, a period of coverage recognized under the Miners' Pension Insurance of the Federal Republic of Germany as a period completed by permanent work underground or equivalent work in a mining enterprise shall be taken into account as a period of equivalent work under Korean legislation.

(3) Where periods of coverage under German legislation are taken into account to establish eligibility for benefits under Korean legislation in accordance with paragraph (1) of Article 11 and paragraph (1) of this Article, the benefit due shall be determined as follows:

a) The Korean agency shall first calculate the pension amount equal to the amount that would have been payable to the person if all the periods of coverage credited under the legislation of both Contracting States had been completed under Korean legislation. To determine the pension amount, the

wären. Zur Feststellung des Rentenbetrags berücksichtigt der koreanische Träger das durchschnittliche normale Monatseinkommen der Person während ihrer Versicherung nach den koreanischen Rechtsvorschriften.

- b) Der koreanische Träger berechnet sodann die anteilige Leistung, die nach den koreanischen Rechtsvorschriften zu zahlen ist, auf der Grundlage des nach Buchstabe a berechneten Rentenbetrags entsprechend dem Verhältnis der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten zu der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten.

Korean agency shall take into account the person's average standard monthly income while covered under Korean legislation.

- b) The Korean agency shall then calculate the partial benefit to be paid in accordance with Korean legislation based on the pension amount calculated according to subparagraph a), in proportion to the ratio of the duration of the periods of coverage taken into consideration under its own legislation to the total duration of the periods of coverage taken into consideration under the legislation of both Contracting States.

Teil III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Zusammenarbeit

Artikel 14

Amtshilfe

Die Verwaltungsbehörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos. Barauslagen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation werden jedoch erstattet.

Artikel 15

Gebühren und Legalisation

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Verwaltungsgebühren einschließlich Konsulargebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Schriftstücke, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind.

(2) Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 16

Verkehrssprachen

(1) Die Verwaltungsbehörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungsbehörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten dürfen Eingaben und Schriftstücke nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

Part III

Miscellaneous provisions

Chapter 1

Cooperation

Article 14

Administrative assistance

The administrative authorities, the agencies and associations of agencies of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of the legislation covered by the material scope of this Agreement (paragraph (1) of Article 2) and in the implementation of this Agreement as if they applied the legislation applicable to them. The assistance shall be provided free of charge. Cash expenditures with the exception of expenses for communication shall be reimbursed, however.

Article 15

Charges and authentication

(1) An exemption from or reduction of administrative charges including consular fees provided in the legislation of one Contracting State as well as the refund of expenditures for documents to be submitted in the application of this legislation shall also apply to corresponding documents to be submitted in the application of this Agreement or of the legislation of the other Contracting State covered by the material scope of this Agreement (paragraph (1) of Article 2).

(2) Documents to be submitted in the application of this Agreement or of the legislation of one Contracting State covered by the material scope of this Agreement (paragraph (1) of Article 2) may be submitted to institutions of the other Contracting State without authentication or any other similar formality.

Article 16

Languages of communication

(1) In implementing this Agreement and the legislation covered by the material scope of this Agreement (paragraph (1) of Article 2), the administrative authorities, the agencies and associations of agencies of the Contracting States may communicate directly with each other and with the persons concerned and their representatives in their official languages. Any legislation on the recourse to interpreters shall remain unaffected.

(2) The administrative authorities, the agencies and associations of agencies of the Contracting States may not reject petitions and documents because they are written in the official language of the other Contracting State.

Artikel 17**Gleichstellung von Anträgen**

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als zum selben Zeitpunkt bei dem zuständigen Träger des ersten Vertragsstaats gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, sofern der Antragsteller Angaben macht, aus denen hervorgeht, dass Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in Bezug auf Leistungen bei Alter ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche aufgeschoben wird.

Artikel 18**Datenschutz**

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Der Empfängerstaat darf sie für diese Zwecke verarbeiten und nutzen. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle achtet auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Staats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall berichtigt oder löscht die empfangende Stelle diese Daten.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.

Article 17**Equal status of applications**

(1) If an application for a benefit payable under the legislation of one Contracting State has been filed with an institution in the other Contracting State which is competent to receive an application for a corresponding benefit under the legislation applicable to it, that application shall be deemed to have been filed with the competent agency of the first Contracting State on the same date. This shall apply analogously to other applications, declarations and appeals.

(2) The applications, declarations or appeals received by an institution of one Contracting State shall be forwarded to the competent institution of the other Contracting State without delay.

(3) An application for benefits payable under the legislation of one Contracting State shall be deemed to be also an application for a corresponding benefit under the legislation of the other Contracting State provided that the applicant provides information indicating that periods of coverage have been completed under the legislation of the other Contracting State. The foregoing shall not apply if the applicant explicitly requests that the determination of entitlement to old-age benefits acquired under the legislation of the other Contracting State be deferred.

Article 18**Data protection**

(1) Where, under this Agreement, personal data are transmitted in accordance with national law, the following shall apply whilst the legislation applicable to each Contracting State shall be duly observed:

- a) The data may, for the purposes of implementing this Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent institutions in the receiving State. The receiving State may process and use the data for these purposes. The passing on of this data to other institutions within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social security purposes including related judicial proceedings. However, the foregoing shall not prevent the passing on of that data in case that is mandatory under the laws and regulations of the receiving State for the interests protected by criminal law or for the purposes of taxation. In all other cases the passing on to other institutions shall be only permissible upon prior consent of the transmitting institution.
- b) In individual cases the recipient of the data shall, at the request of the transmitting institution, inform that institution of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.
- c) The transmitting institution shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. If it becomes evident that incorrect data or data whose transmission was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving institution has to be immediately notified of this fact. In this case the receiving institution shall correct or delete this data.
- d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. In all other cases, the right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose institution requests the information.

- e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten fest.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.
- e) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social security interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.
- f) The transmitting and the receiving institutions shall record the transmission and the receipt of personal data.
- g) The transmitting and the receiving institutions shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.
- (2) The provisions of paragraph (1) shall apply analogously to business and industrial secrets.

Kapitel 2

Durchführung dieses Abkommens

Artikel 19

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1).

(2) Verbindungsstellen zur Durchführung dieses Abkommens werden in einer Vereinbarung nach Absatz 1 bestimmt.

Artikel 20

Währung und Umrechnungskurse

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, in dessen Währung wirksam erbracht werden. Werden die Geldleistungen in der Währung des anderen Vertragsstaats erbracht, so ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Übermittlung vorgenommen wird.

Artikel 21

Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus sonstigem Grund

Chapter 2

Implementation of this Agreement

Article 19

Implementing arrangements

(1) The Governments of the Contracting States or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the material scope of this Agreement (paragraph (1) of Article 2).

(2) Liaison agencies for the implementation of this Agreement shall be designated in an arrangement under paragraph (1) of this Article.

Article 20

Currency and exchange rates

Cash benefits may be validly paid by an agency of one Contracting State to a person residing in the territory of the other Contracting State in the currency of the latter Contracting State. If cash benefits are paid in the currency of the latter Contracting State, the conversion rate shall be the rate of exchange in effect on the day when the remittance is made.

Article 21

Settlement of disputes

(1) Disputes between the two Contracting States regarding the interpretation or application of this Agreement shall be settled, as far as possible, through negotiations between the competent authorities.

(2) If a dispute cannot be resolved in this way, it shall, at the request of either Contracting State, be submitted to an arbitral tribunal.

(3) The arbitral tribunal shall be constituted for each individual case with each Contracting State appointing one member, and the two members agreeing on a national from a third state as chairman who shall be appointed by the Governments of the two Contracting States. The members shall be appointed within two months, and the chairman within three months, after one Contracting State has informed the other Contracting State that it will refer the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the deadlines specified in paragraph (3) are not met, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of a Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall make the appointments. If the Vice-President is also a national of a Contracting State or is otherwise prevented from discharging the

verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Teil IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch Versicherungszeiten und andere rechtserhebliche Ereignisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten berücksichtigt. Keiner der beiden Vertragsstaaten berücksichtigt jedoch Zeiten, die vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt liegen, zu dem nach seinen Rechtsvorschriften Versicherungszeiten angerechnet werden können.

(3) Rechte aus diesem Abkommen werden durch Entscheidungen aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht berührt.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn sich allein aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens eine Änderung ergibt.

(5) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu erbringen.

Artikel 23

Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 24

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Seoul ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 25

Abkommensdauer

(1) Dieses Abkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann es jedoch jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gegenüber dem anderen Vertragsstaat kündigen.

(2) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Die Vertragsstaaten treffen Vereinbarungen für die Behandlung von Anwartschaften.

said function, the Member of the Court next in seniority who is not a national of a Contracting State shall make the appointments.

(5) The arbitral tribunal shall make its decision by majority vote on the basis of the treaties in force between the Contracting States and general international law. Its decisions shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings. The cost of the chairman and the remaining costs shall be shared equally between the Contracting States. The arbitral tribunal may make a different decision concerning the allocation of the cost. In all other regards, the arbitral tribunal shall establish its own procedure.

Part IV

Transitional and final provisions

Article 22

Transitional provisions

(1) This Agreement shall not establish any entitlement to benefits for any period prior to its entry into force.

(2) In the application of this Agreement, periods of coverage completed before its entry into force and other legally relevant events that occurred before its entry into force shall also be taken into consideration. However, neither Contracting State shall take into account any period which occurred prior to the earliest date for which periods of coverage may be credited under its legislation.

(3) Determinations which were made before the entry into force of this Agreement shall not affect rights arising under it.

(4) Pensions determined before the entry into force of this Agreement may be newly determined upon application if a change results solely from the provisions of this Agreement.

(5) If the new determination under paragraph (4) results in no entitlement or in an entitlement to a lesser amount of pension than that paid for the last period prior to the entry into force of this Agreement, the same amount of pension as previously paid shall continue to be paid.

Article 23

Final Protocol

The attached Final Protocol shall form part of this Agreement.

Article 24

Ratification and entry into force

(1) This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Seoul.

(2) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

Article 25

Duration of the Agreement

(1) This Agreement shall remain in force for an indefinite period of time. Either Contracting State, however, may terminate it at any time giving twelve months' notice in writing to the other Contracting State through diplomatic channels.

(2) If this Agreement is terminated, its provisions shall continue to apply in respect of any entitlement to benefits acquired up until then. The Contracting States shall make arrangements for the purpose of dealing with any entitlement which is in the process of being acquired.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

Geschehen zu Berlin am 10. März 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Berlin on March 10, 2000, in duplicate in the German, Korean and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Korean texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Gunter Pleuger

Für die Republik Korea
For the Republic of Korea

Lee Jeong-binn

Schlussprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea
über Soziale Sicherheit

Final Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea
on Social Security

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Unterzeichneten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens:

Soweit es die deutschen Rechtsvorschriften betrifft, schließt der Begriff Leistung auch eine Sachleistung zur Rehabilitation ein.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Teil II des Abkommens findet keine Anwendung auf die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und auf die Alterssicherung der Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Zu Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens:

Enthalten von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit oder Regelungen der Europäischen Gemeinschaft über Soziale Sicherheit Versicherungslastregelungen, werden diese bei der Anwendung des Abkommens berücksichtigt.

4. Zu Artikel 4 des Abkommens:

a) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Versicherungslastregelungen in von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in Regelungen der Europäischen Gemeinschaft über Soziale Sicherheit.

b) Die deutschen Rechtsvorschriften, die die Mitwirkung der Versicherten und Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände von Trägern sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

c) Koreanische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstaben b und c des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Korea aufhalten.

5. Zu Artikel 5 des Abkommens:

a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Korea gilt Artikel 5 in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

At the time of the signing of the Agreement on Social Security concluded this day between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea, the undersigned of both Contracting States stated that they were in agreement on the following points:

1. With reference to paragraph (1) of Article 1 of the Agreement:

As regards German legislation, the term "benefit" shall also include a rehabilitation benefit in kind.

2. With reference to Article 2 of the Agreement:

Part II of the Agreement shall not apply to the Steelworkers' Supplementary Insurance and the Farmers' Old-Age Security of the Federal Republic of Germany.

3. With reference to paragraph (4) of Article 2 of the Agreement:

If agreements on social security concluded by the Federal Republic of Germany with a third State or arrangements of the European Community on social security contain provisions relating to the apportionment of insurance burdens, those provisions shall be taken into account in the application of the Agreement.

4. With reference to Article 4 of the Agreement:

a) Paragraph (1) of Article 4 shall not affect the provisions relating to the apportionment of insurance burdens contained in agreements on social security concluded by the Federal Republic of Germany with a third State or in arrangements of the European Community on social security.

b) German legislation which guarantees participation of the insured and of employers in the organs of self-government of agencies and associations of agencies as well as in the adjudication of social security matters shall remain unaffected.

c) Korean nationals who ordinarily reside outside the territory of the Federal Republic of Germany shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance if they have completed periods of contributions of at least sixty months under the said insurance; more favourable domestic legislation shall remain unaffected. This shall also apply to the refugees and stateless persons specified in Article 3 b) and c) of the Agreement who ordinarily reside in the territory of the Republic of Korea.

5. With reference to Article 5 of the Agreement:

a) With regard to a pension under German legislation on account of reduced earning capacity, Article 5 shall apply to persons who ordinarily reside in the territory of the Republic of Korea only if the entitlement exists irrespective of the labour market situation.

- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, bleiben unberührt.
6. Zu den Artikeln 6 bis 10 des Abkommens:
- a) Die Artikel 6 bis 10 des Abkommens über die Versicherungspflicht in Bezug auf Arbeitnehmer gelten auch für eine Person, bei der es sich nicht um einen Arbeitnehmer handelt, die aber nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht einem Arbeitnehmer gleichgestellt ist.
- b) Untersteht eine Person nach den Artikeln 6 bis 10 des Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Versicherungspflicht, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die Gesetze dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht im Bereich der Arbeitsförderung (Beschäftigungsversicherung) Anwendung.
7. Zu Artikel 7 des Abkommens:
- Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die bereits am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.
8. Zu Artikel 9 des Abkommens:
- Die in Absatz 3 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.
9. Zu Artikel 9 Absatz 2 sowie Artikel 10 des Abkommens:
- Untersteht bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 sowie des Artikels 10 des Abkommens die betroffene Person den deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 des Abkommens zustande gekommene Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.
10. Zu Artikel 11 des Abkommens:
- Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur vergleichbare Versicherungszeiten nach den koreanischen Rechtsvorschriften berücksichtigt.
11. Zu Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens:
- Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften können Bescheide und sonstige Schriftstücke den betreffenden Personen oder ihren Vertretern, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Korea aufhalten, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden. Dies gilt auch für Bescheide und sonstige Schriftstücke, die bei der Durchführung der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versorgung der Opfer des Krieges zugestellt werden.
- b) German legislation on benefits based on periods of coverage not completed within the territory of the Federal Republic of Germany shall remain unaffected.
- c) German legislation on rehabilitation benefits provided by the pension insurance agencies shall remain unaffected.
- d) German legislation providing for the suspension of claims for pension insurance benefits for persons who go abroad to evade criminal proceedings against them shall remain unaffected.
6. With reference to Articles 6 through 10 of the Agreement:
- a) The provisions of Articles 6 through 10 of the Agreement on compulsory coverage with regard to employees shall also apply to a person other than an employee but who is treated as such under German legislation on compulsory coverage.
- b) Where, under Articles 6 through 10 of the Agreement, a person is subject to the legislation on compulsory coverage of a Contracting State, the laws on compulsory coverage for employment promotion (employment insurance) of that Contracting State shall also apply to the person and the person's employer in the same way.
7. With reference to Article 7 of the Agreement:
- For persons who are already employed on the day of the entry into force of the Agreement the period specified shall run from that day.
8. With reference to Article 9 of the Agreement:
- For persons who are employed on the day of the entry into force of the Agreement the period specified in paragraph (3) shall run from that day.
9. With reference to paragraph (2) of Article 9 and to Article 10 of the Agreement:
- If, in applying paragraph (2) of Article 9 and Article 10 of the Agreement, the person concerned is subject to German legislation, that person shall be deemed to be employed or work in the place where he was employed or worked last; any other arrangement resulting from the previous application of Article 7 of the Agreement shall continue to apply. If the person was not employed or did not work previously in the territory of the Federal Republic of Germany, he shall be deemed to be employed or work at the place where the German competent authority has its seat.
10. With reference to Article 11 of the Agreement:
- Where the entitlement to benefits under German legislation requires certain periods of coverage, only comparable periods of coverage under Korean legislation shall be taken into account for that purpose.
11. With reference to paragraph (1) of Article 16 of the Agreement:
- In applying German legislation, notifications and other documents may be delivered directly to the persons concerned or their representatives who ordinarily reside in the territory of the Republic of Korea by registered mail with return receipt. This provision shall also apply to notifications and other documents which are delivered in the course of implementing German laws and regulations governing assistance to war victims.

12. Zu Artikel 22 des Abkommens:

Wird nach den deutschen Rechtsvorschriften ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die allein unter Berücksichtigung des Abkommens ein Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erstmals erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

12. With reference to Article 22 of the Agreement:

If, under German legislation, an application for the determination of a pension to which an entitlement exists only by virtue of the Agreement is filed within twelve months after its entry into force, the pension shall be paid from the calendar month at the beginning of which the eligibility criteria were first met, at the earliest from the entry into force of the Agreement.

**Bekanntmachung
des deutsch-tansanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 2001

Das in Daressalam am 25. Mai 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Städtische Wasserversorgung Songea (Sofort- und Hauptmaßnahmen)“, „Ländliche Trinkwasserversorgung Ost-Kilimanjaro“, „Reform des Gesundheitssektors/Förderung der reproduktiven Gesundheit“ und „Studien- und Fachkräftefonds VIII“) ist nach seinem Artikel 5

am 25. Mai 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

(Vorhaben „Städtische Wasserversorgung Songea (Sofort- und Hauptmaßnahmen)“,
„Ländliche Trinkwasserversorgung Ost-Kilimanjaro“,
„Reform des Gesundheitssektors/Förderung der reproduktiven Gesundheit“
und „Studien- und Fachkräftefonds VIII“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. September 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 20 451 675,25) zu erhalten:

1. für die Vorhaben

a) „Städtische Wasserversorgung Songea (Sofortmaßnahmen)“ bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 6 135 502,47),

- b) „Städtische Wasserversorgung Songea (Hauptmaßnahmen)“ bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 4 601 629,93),
- c) „Ländliche Trinkwasserversorgung Ost-Kilimanjaro“ bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 4 090 335,05),
- d) „Reform des Gesundheitssektors/Förderung der reproduktiven Gesundheit“ bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,81),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. für die Aufstockung des „Studien- und Fachkräftefonds VIII“ bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 511 291,88).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 25. Mai 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
E. Barker

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Peter Ngumbullu

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung
schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Vom 13. August 2001

I.

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	22. Mai 2001
Papua Neuguinea	am	6. März 2001
Thailand	am	8. März 2001
Vereinigte Staaten	am	15. Februar 2001
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

Es wird ferner für

Slowenien	am	26. September 2001
-----------	----	--------------------

in Kraft treten.

II.

Die Vereinigten Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„Understandings

(1) Foreign assistance. – The United States understands that, as a “developed country”, pursuant to Article 6 of the Convention and its Annexes, it is not obligated to satisfy specific funding requirements or other specific requirements regarding the provision of any resource, including technology, to any “affected country”, as defined in Article 1 of the Convention. The United States understands that ratification of the Convention does not alter its domestic legal processes to determine foreign assistance funding or programs.

(2) Financial resources and mechanism. – The United States understands that neither Article 20 nor Article 21 of the Convention impose obligations to provide specific levels of funding for the Global Environment Facility, or the Global Mechanism, to carry out the objectives of the Convention, or for any other purpose.

(3) United States land management. – The United States understands that it is a “developed country party” as defined in Article 1 of the Convention, and that it is not required to prepare a national action program pursuant to Part III, Section 1, of the Convention. The United States also

„Klarstellungen

(1) Auslandshilfe – Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass sie als ein ‚entwickeltes Land‘ nach Artikel 6 des Übereinkommens und seinen Anlagen nicht gehalten sind, bestimmte Verpflichtungen zur Bereitstellung finanzieller oder sonstiger Mittel, einschließlich technologischer Mittel, für ‚betroffene Länder‘ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens zu erfüllen. Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass ihre innerstaatlichen rechtlichen Verfahren zur Festlegung der Finanzierung der Auslandshilfe oder der Auslandshilfeprogramme durch die Ratifikation des Übereinkommens nicht geändert werden.

(2) Finanzielle Mittel und Finanzierungsmechanismus – Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass weder durch Artikel 20 noch durch Artikel 21 des Übereinkommens eine Verpflichtung auferlegt wird, zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens finanzielle Mittel in einer bestimmten Größenordnung für die Globale Umweltfazilität, den Globalen Mechanismus oder für sonstige Zwecke bereitzustellen.

(3) Landbewirtschaftung in den Vereinigten Staaten – Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass sie zu den ‚Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind,‘ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gehören und dass sie nicht verpflichtet sind, ein nationales Aktionsprogramm nach

understands that no changes to its existing land management practices and programs will be required to meet its obligations under Articles 4 or 5 of the Convention.

(4) Legal process for amending the Convention. – In accordance with Article 34 (4), any additional regional implementation annex to the Convention or any amendment to any regional implementation annex to the Convention shall enter into force for the United States only upon the deposit of a corresponding instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

(5) Dispute settlement. – The United States declines to accept as compulsory either of the dispute settlement means set out in Article 28 (2), and understands that it will not be bound by the outcome, findings, conclusions or recommendations of a conciliation process initiated under Article 28 (6). For any dispute arising from this Convention, the United States does not recognize or accept the jurisdiction of the International Court of Justice.”

Teil III Abschnitt 1 des Übereinkommens auszuarbeiten. Die Vereinigten Staaten sind ferner der Auffassung, dass zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 4 oder 5 des Übereinkommens keine Änderungen der bestehenden Methoden und Programme zur Landbewirtschaftung erforderlich sind.

(4) Rechtliches Verfahren zur Änderung des Übereinkommens – Nach Artikel 34 Absatz 4 treten weitere Anlagen über die regionale Durchführung zu dem Übereinkommen oder Änderungen solcher Anlagen für die Vereinigten Staaten erst mit Hinterlegung einer entsprechenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Beilegung von Streitigkeiten – Die Vereinigten Staaten lehnen es ab, eines der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch anzuerkennen, und sind der Auffassung, dass sie durch die Ergebnisse, Erkenntnisse, Schlussfolgerungen oder Empfehlungen im Zusammenhang mit einem nach Artikel 28 Absatz 6 in die Wege geleiteten Vergleichsverfahren nicht gebunden sind. Für Streitigkeiten, die im Rahmen des Übereinkommens entstehen, erkennen die Vereinigten Staaten die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 62).

Berlin, den 13. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Straßenmarkierungen
zum Europäischen Zusatzübereinkommen
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 14. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2000 (BGBl. II S. 1213).

Berlin, den 14. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 15. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. August 1999 (BGBl. II S. 822).

Berlin, den 15. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zollabkommens
über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 15. August 2001

I.

Das Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr (BGBl. 1956 II S. 1886, 1888; 1968 II S. 231) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Singapur am 3. Februar 2001
außer Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Abkommen gebunden betrachtet.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BGBl. 1956 II S. 1886, 1948; 1985 II S. 867; 1994 II S. 1105; 2001 II S. 523) gebunden betrachtet.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1999 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, durch das Zollabkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. II S. 1158).

Berlin, den 15. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

Vom 15. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (BGBl. 1979 II S. 445) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1999 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 15. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr**

Vom 15. August 2001

I.

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1 für

Chile	am 17. Juni 2001
in Kraft getreten; es wird für	
Neuseeland (ohne Erstreckung auf Tokelau)	am 24. August 2001
in Kraft treten.	

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der OECD am 6. Juni 2001 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. Februar 1999 (BGBl. II S. 87) und vom 16. Mai 2001 (BGBl. II S. 681).

Berlin, den 15. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 15. August 2001

I.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) gebunden betrachtet.

II.

In der Bekanntmachung vom 3. Mai 2000 (BGBl. II S. 811) ist das Datum des Inkrafttretens für die Republik Kasachstan „28. März 2000“ durch „26. Juni 2000“ zu ersetzen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2000 (BGBl. II S. 811).

Berlin, den 15. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen sowie der Fakultativ-Protokolle hierzu**

Vom 15. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen sowie die beiden Fakultativ-Protokolle hierzu (BGBl. 1964 II S. 957, 1006, 1018) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 689).

Berlin, den 15. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-slowenischen Abkommens über Erdölbevorratung**

Vom 16. August 2001

Das in Laibach am 18. Dezember 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Anrechnung in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Republik Slowenien (BGBl. 2001 II S. 228) ist nach seinem Artikel 8 Nr. 1

am 14. Juli 2001

in Kraft getreten.

Berlin, den 16. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 21. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149; 1971 II S. 105) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1328).

Berlin, den 21. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags
über das Grenzurkundenwerk der gemeinsamen Staatsgrenze**

Vom 21. August 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2001 zu dem Vertrag vom 3. Juni 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über das Grenzurkundenwerk der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. 2001 II S. 558) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 1. November 2001

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 16. August 2001 ausgetauscht.

Berlin, den 21. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen
zum eigenen Gebrauch**

Vom 22. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (BGBl. 1961 II S. 837) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3858).

Berlin, den 22. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zollabkommens über Behälter**

Vom 22. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter (BGBl. 1961 II S. 837, 985) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 27).

Berlin, den 22. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Hohe See sowie
des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die
obligatorische Beilegung von Streitigkeiten**

Vom 22. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089, 1091) sowie durch das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll vom 29. April 1958 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1972 II S. 1089, 1102) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3741) und 27. Januar 1995 (BGBl. II S. 200).

Berlin, den 22. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 22. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 630, 672, 865; 1996 II S. 402; 1998 II S. 2298; 2000 II S. 1233), gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2000 (BGBl. II S. 1232).

Berlin, den 22. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen
zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr**

Vom 22. August 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (BGBl. 1960 II S. 2397) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 543).

Berlin, den 22. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-algerischen Abkommens
über die Seeschiffahrtsbeziehungen**

Vom 27. August 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1999 zu dem Abkommen vom 24. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Seeschiffahrtsbeziehungen (BGBl. 1999 II S. 970) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 7. März 2001

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 27. August 2001

Das in Berlin am 14. September 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 6. Dezember 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. August 2001

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Kirgisischen Republik –

in dem Wunsch, den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben Folgendes vereinbart:

Gegenstand des Abkommens

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik und im Transit durch diese Staaten mit Kraftfahrzeugen, die in einem dieser Staaten zugelassen sind und durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 1
Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für alle Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Linienverkehr im Wechsel- oder Transitverkehr bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt.

(3) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das Gleiche gilt für die Einstellung des Linienverkehrs.

(4) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge nach Absatz 3 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 3 und 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmers;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z.B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste, andere Haltestellen sowie Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern – hin und zurück;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

(6) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission kann auch weitere Angaben und Bedingungen festlegen.

Artikel 4

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, dass dies gemäß Absatz 2 genehmigt ist.

(4) Die Anträge nach Absatz 2 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Fahrgastgruppe gebildet wird;
4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Fahrgastgruppe;
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen sollen;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(5) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Angaben festlegen. Sie kann auch ein vereinfachtes Verfahren für die Durchführung von Gelegenheitsverkehren beschließen.

Artikel 5

(1) Nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt wurden. Sie dürfen weder auf einen anderen Unternehmer übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden, es sei denn, der Bus ist an der Durchführung der Fahrt gehindert. Im Rahmen des Linien- und Gelegenheitsverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer einsetzen. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmigungsurkunde und den Vertrag oder eine beglaubigte Ausfertigung des Vertrags mit sich führen.

(2) Es ist nicht gestattet, Personen zwischen zwei Orten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu befördern (Kabotageverbot).

(3) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission regelt den Einsatz von Ersatzbussen gemäß Absatz 1 Satz 2 und kann Ausnahmen vom Kabotageverbot festlegen.

Abschnitt 2 Güterverkehr

Artikel 6

Für Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien bedürfen Unternehmer für jede Beförderung einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei, mit Ausnahme der in Artikel 8 genannten Beförderungen.

Artikel 7

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger, unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für eine oder mehrere Fahrten (Hin- und Rückfahrten) in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung).

(4) Beförderungen (hin und zurück) zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zulässig. Die Einzelheiten werden in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

(5) Unternehmen einer Vertragspartei ist es nicht gestattet, die Beförderung von Gütern zwischen zwei Orten durchzuführen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegen.

Artikel 8

(1) Einer Genehmigung bedürfen nicht:

1. Fahrten mit leeren Kraftfahrzeugen;
2. Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
3. Beförderungen von Umzugsgut (Hausrat);
4. Beförderungen von Gegenständen und Einrichtungen, die für Theater-, Musik- oder Filmvorstellungen sowie für Sport- und Zirkusveranstaltungen, für Messen und Ausstellungen oder für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bestimmt sind, sofern diese Gegenstände oder Einrichtungen nur vorübergehend ein- und ausgeführt werden;
5. Überführungen von Asche Verstorbener und Leichen;
6. gelegentliche Beförderungen von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
7. Beförderungen von Postsendungen;
8. Beförderungen von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen (Rückführung);
9. Beförderungen von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur humanitären Hilfeleistung (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gegenständen;
10. Beförderungen von lebenden Tieren;
11. Beförderungen von Gepäck in Anhängern an Kraftomnibussen;
12. Beförderungen von Wohncontainern, sofern es sich nicht um Handelsgut handelt.

(2) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 9

(1) Die Genehmigungen für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Kirgisischen Republik erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Stellen ausgegeben.

(2) Die Genehmigungen für Unternehmer der Kirgisischen Republik werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Kirgisischen Republik oder von den von ihm beauftragten Stellen ausgegeben.

Artikel 10

(1) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission bestimmt die Anzahl und die Art der Genehmigungen, die in Artikel 7 erwähnt sind und die jährlich jeder Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall durch die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission geändert werden.

(3) Form und Inhalt der Genehmigungen werden in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission abgestimmt.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Genehmigungen und sonst erforderliche Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 12

(1) Die Unternehmer sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmens oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens kann die zuständige Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, folgende Maßnahmen treffen:

1. Aufforderung an das verantwortliche Unternehmen, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
2. vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
3. Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 können von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist, nach ihrem Ermessen ergriffen werden.

(4) Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander über die nach Absatz 2 oder 3 getroffenen Maßnahmen.

Artikel 13

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse wird die übermittelnde Behörde auf Ersuchen unterrichtet.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verantwortlich für die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der anderen

Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der unrichtigen Daten oder die Vernichtung der unter ein Übermittlungsverbot fallenden Daten vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf seinen Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Löschungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 14

Bei der Durchführung von Beförderungen aufgrund dieses Abkommens entfallen gegenseitig die Ein- und Ausfuhrzollabgaben sowie Genehmigungen für:

1. Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, mitgeführt wird, in einer Menge von 600 Litern für Kraftomnibusse und von 200 Litern für Lastkraftfahrzeuge sowie zusätzlicher Kraftstoff in einer Menge von 200 Litern je Kühlanlage oder sonstiger Anlage auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern;
2. Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
3. Ersatzteile und Werkzeug zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 15

Die Vertreter der Verkehrsministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie besteht aus Vertretern der beiden Vertragsparteien und tritt auf Wunsch einer Vertragspartei zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr zusammenhängen, die Bestimmungen des Abkommens der Entwicklung des Verkehrs anzupassen und alle auftretenden Streitfragen einvernehmlich zu regeln. Wenn in der Gemischten Kommission Streitfragen nicht einvernehmlich geklärt werden können, werden die Vertragsparteien sich auf diplomatischem Wege konsultieren.

Artikel 16

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, für Beförderungen im Sinne von Artikel 1 den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen sowie von Fahrzeugen zu fördern, die mit besonderen Verkehrssicherheitsmitteln ausgerüstet sind.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Die Einzelheiten werden in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Artikel 17

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen von ihnen geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften, darunter die Rechte und Pflichten der Kirgisischen Republik aus ihrer Mitgliedschaft in der Verkehrsunion mit der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation sowie die Rechte und Pflichten der Bundesrepublik

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; es tritt dann sechs Monate nach Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Tag des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Berlin am 14. September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kirgisischer, russischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, des kirgisischen und des russischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Ischinger

Für die Regierung der Kirgisischen Republik
Santoro Satybaldijew